Für

Nürnbergs Bürger

zum

Nachdenken und Beurtheilen.)

1801.

Von ohngefähr sind mir verschiedene Aufsätze und Reflexionen eines hiesigen Staatsdieners über den traurigen Finanz-Zustand Nürnbergs zu Gesicht gekommen.

Ich habe darinnen Ideen und Grundsätze gefunden, die meine volle Aufmerksamkeit um desto mehr erreget haben, als solche mit den meinigen vollkommen harmoniren. Ich befördere einige davon zum Drucke, und zwar lediglich in der guten Absicht, vielleicht dadurch manchen einsichtsvollen-sein Vaterland schätzenden Mitbürger zu Fällung eines unpartheyischen Sentiments hierüber eine angenehme und erwünschte Gelegenheit zu geben, vielleicht dadurch die dermalige Finanz-

Administration von der großen Wahrheit zu überzeugen, daß Nürnbergs Finanzen durch die bestandene Verfassung in Bezug auf die Losung-Abgabe schlechterdings in Verfall gerathen mußten, und daß Nürnbergs Finanzen bey der Beybehaltung und Fortdauer dieser Verfassung unmöglich verbessert und sichergestellt werden können, die ganze Geschichte hiernach also unvermeidlich ein Ende mit Schrecken nehmen werde und müße. Möchte meine gute Absicht nicht verkannt werden!

G. H. J. P.

Nach

*

* *

Nach einem, mir dieser Tagen unvermuthet zu Gesicht gekommenen Conferenz-Protokoll vom 11ten April dieses Jahrs datirt, wird der alte Plan noch immer verfolget, dem Staate durch die Reduktion der Zinnse auf 3½ pro Cento zu helfen.

Dann sollen sich die höhern und niedern Staatsbeamten und Diener einer verhältnißmäßigen Verringerung ihrer Einnahmen unterwerfen, und am Ende hält man für höchst nützlich, einen Kommissär zur Ausführung aller Verbesserungs-Plane vom kaiserl. Reichshofrathe sich zu erbitten.

Diese drey Gegenstände, wenn sie realisirt werden sollten, können unmöglich das gewähren, was man sich davon verspricht, ja sie müssen dem Staate mehr Nachtheil als Nutzen zuziehen.

Die Reduktion der Zinnse betrifft bekanntlich die hiesigen Staatsgläubiger am meisten.

Ein

Ein großer Theil des hoffenden Gewinns geht also schon wieder durch die Losung verloren, denn von 1000 fl. Kapital zu 4 pro Cento bleibt zwar 5 fl. zurück, der Staat genießet aber gleichwohl nur 3 fl. 20 kr. davon, weil 1 fl. 40 kr. hätte für die Losung bezahlt werden müssen.

Die Losungabgabe hat, wie bekannt, keine sichere Bestimmung, sondern hängt bloß von der Ehrlichkeit der Kontribuenten ab.

Gesetzt, es sollten und würden bei der natürlich bestehen bleibenden doppelten Losung die hiesigen Gläubiger sich wider Erwarten zu jener Reduktion gutwillig verstehen, könnte nicht das zu gewinnen hoffende ½ pro Cento durch die Losung und die Losung von diesem ½ pro Cento auch mit verloren gehen???

Ja! wenn eine allgemeine Vermögens-Schatzung vorausgienge, wenn der in Propositi-on stehende Steuerfuß vorhero eingeleitet, regulirt und befestiget würde, dann ließe sich ein Vor-theil von der Reduktion der hiesigen Kapital-zinnse mit Zuverläßigkeit denken und erwarten.

Da-

Daher ich auch der festen Ueberzeugung bin, daß alle Plane, wenn sie bloß auf solche speculativische Ungewißheiten gestellet sind, nichts helfen, ja das Uebel ärger machen, weil man darauf calculirt und in der Folge das nicht erhält.

Eben so geht es auch mit dem Plan, den höhern und niedern Staats-Beamten und Dienern die Einnahme zu verringern.

Unter die höhern Staats-Beamten rechne ich die hohen Rathsglieder. Ob ichs recht verstehe, weiß ich nicht, so viel aber verstehe ich, daß man denenselben, anstatt von ihrer - ex aerario beziehenden, bis zur Verwunderung geringen Besoldung etwas abzunehmen, noch zwey Drittheile mehr zulegen sollte, um sie in ihrem Muthe zu Beförderung des allgemeinen Besten noch mehr und besser anzufeuern.

Von daher kann also wenigstens, ohne die Unbilligkeit auf das allerhöchste zu treiben, nichts, und von dem größten Theil der übrigen andern Beamten und Diener, in Rücksicht ihres-gleich unbedeutenden fixirten Gehalts,

eben

eben so wenig etwas erholet werden, da die Accidentien, worauf sie angewiesen sind, sich gegenwärtig ohnehin tagtäglich vermindern.

Der sonst rechtschaffenste, seine Pflicht auf das pünktlichste erfüllende Beamte und Diener würde durch die Realisirung eines solchen Vorschlags mit Haaren zur Nachläßigkeit, ja wohl gar zur Untreue gezogen werden.

Ein Beamter muß schlechterdings hinlängliches Auskommen haben, denn, wie der Herr Reichsgraf von Soden einst richtig bemerkte, wehe dem Staate, dessen Diener darben.

Man darf daher auch ohne Bedenken sagen, die bisherige Einrichtung des hiesigen Staats, so viele Beamte und Diener aufzustellen, und diese so gering zu besolden, habe viel zu dessen gegenwärtigem traurigen Verfall beygewirket.

Die Hälfte weniger, und diese besser besoldet, würden die nämlichen Dienste leisten können, und der Staat sich ungleich besser dabey befinden.

Ueber dieses alles, so scheint aus diesem Plan noch so viel hervor zu leuchten, daß man die ganze arbeitende Classe der Beamten in eine Art von Unwürdigkeit zu versetzen im Sinne habe, welches allen guten Staats-Grundsätzen jedoch ganz, und besonders den hiesigen desto mehr entgegen ist, als ohne diese thätige Classe kein-am allerwenigsten der hiesige Staat bestehen kann.

Die vorgeschlagene Herbeyrufung eines kaiserlichen Kommissärs möchte zwar in so ferne nützlich seyn, indem durch dessen Authorität die bisherigen Behinderungen in Ausübung der zweckmäßigen Verbesserungs-Plane bey Seite geschafft, und auch ein gedeihlicher Einfluß auf die Kreditorschaft, im Bezug der-derselben zu machenden Vergleichs-Propositionen bewirket werden könnte.

Inzwischen verursachet dieses aber einen beträchtlichen Kostenaufwand, und wer stehet gut dafür, daß gleichwohlen der beabsichtigte Zweck, da die Operation auch gegen die inländischen Gläubiger gerichtet ist, erreichet wird, und daß nicht eine permanente Kommission die Folge davon seyn könnte, dafür uns Gott bewahren

wahren

wahren wolle, und die ein hochlöblicher Rath selbst durchaus evitiren zu wollen scheinet, die aber, wenn dem Vorschlag in jenem Conferenz-Protokoll nachgegangen, und ein Moratorium gesuchet werden sollte, nicht zu evitiren seyn dürfte, denn um solches zu erhalten, müßte man meinem geringen Erachten nach

1. der Supplik ein Verzeichniß der sämmtlichen Schulden beyfügen,

2. bescheinigen, daß man außer seiner Schuld zu einem solchen Nothstand gebracht sey, welcher gegenwärtig die Befriedigung der Gläubiger unmöglich mache, daß aber

3. die Hoffnung vorhanden sey, selbige auf diese, oder jene Art zu befriedigen.

Die bey dem 2ten und 3ten rechtlichen Requisito der künstlichsten Demonstrationen ohnerachtet übrig bleiben müssenden Zweifel, lassen voraus sehen, daß kaiserl. Majestät vor Verleihung des Moratorii eine Lokal-Kommission erkennen werden, um zu untersuchen, ob sich alles angebrachtermassen verhalte, und darüber Bericht zu erstatten.

Aus

Aus dieser Untersuchungs-Kommission muß alsdann eine Debit- und Administrations-Kommission desto gewisser entstehen, weil die durch Nachsuchung eines Moratorii hintangesetzten Kreditoren, dessen Concession mit vollen Kräften entgegen arbeiten würden.

Dieß große Unglück für Stadt und Land, denn wer anders als Bürger und Unterthan muß die beträchtlichen Kommissions-Kosten bestreiten? könnte jedoch noch dadurch abgewendet werden, wenn man sich ohne Zeitverlust von selbst und ohne Reichs-Hofräthliche Mitwirkung der gesammten Kreditorschaft in die Arme wirft, selbiger den ganzen statum activum et passivum mit einer gründlichen Darstellung der Nothwendigkeit und Billigkeit ihrer Nachsicht vorlegt, wohl ausgearbeitete, nicht auf speculativische Ungewißheit, sondern auf sichere Grundsätze gebaute Projekte, wie man sich zu arrangiren gedenke, ihrer Prüfung unterstellt, und den sodann von den majoribus der Kreditorschaft genehmigten Administrations- und Zahlungsplan, dem vorher noch von Kaiserl. Majestät besonders zu authorisirenden Rechnungs-Revisions- und Oekonomie-Verbesserungs-

rungs-Kollegium zur Ausführung übergiebt, wodurch alsdann mit Ersparniß der Kaiserl. Kommissionskosten eine Selbst-Administration etablirt werden würde, wie solches meines Wissens in dem .... Debitwesen zu großem Vortheil des Landes existiret.

Geschieht dieses, und die Kreditorschaft läßt sich, wie bey den vorliegenden allgemein bekannten traurigen Aussichten zu hoffen ist, in Vergleichs-Unterhandlungen ein; so köñten mit vieler Wahrscheinlichkeit, nach dem Wunsche jedes ächten Patrioten, die inländischen Gläubiger, besonders nach dem, in erörtertem Conferenz-Protokoll enthaltenen Plan, vermöge welchem sich die Gläubiger ad interim gefallen lassen sollen, auf Abschlag ihrer Zinnse so viel anzunehmen, als auf Abzug der unumgänglichen Staats-Ausgaben und Regimentskosten übrig verbleibt, für den, sie schwer treffenden Nachtheil gerettet, somit die Folgen dieser Operation ganz auf die auswärtige Gläubigerschaft geschoben werden.

Zu Erreichung dieser Absicht sind meines Erachtens verschiedene, nicht unwichtige Gründe vorhanden.

Die

Die Zinnse zu denen so auswärtig- als inländischen Kapitalien müssen selbst nach jenem Plane hauptsächlich aus den Losungsgefällen genommen werden.

Der bisherige Ertrag dieser Gefälle darf natürlich in dem vorkommenden Administrations- und Zahlungsplane nicht unbemerkt bleiben.

Die Losung zahlen blos diejenigen, so Kapital-Vermögen besitzen.

Die sogenannten Burgergroschen machen im Verhältnisse des Ganzen nur wenig aus.

Der größte Theil des Kapitalvermögens befindet sich in den Händen des Staats.

Nicht vom Kapital, sondern nur von denen davon beziehenden Zinnsen wird Losung gegeben, die Losung vom Zinnsabzug fällt also weg.

Wenn daher die inländische, der Losung unterworfene Gläubigerschaft mit in diesen Plan gezogen wird, so erleiden die zu diesen Zinnszahlungen bestimmten Losungsgefälle schweren Abgang, somit muß und wird die bemerkte Hoffnung

für die Zukunft zu einem verstärkten Quotienten an den Zinnsen immer nur Hofnung bleiben, die beyden Kreditorschaften daher das Ziel nie erleben, das Zurücklassende ersetzt zu erhalten, denn der jährlich geschehen sollende Kapital-Abtrag von $\frac{50}{m.}$ Gulden beruhet hiernach betrachtet gleichfalls auch nur auf schwankender Hoffnung, weil bey dem noch immer nicht gedeckten außerordentlichen Deficit, die übrigen Staatsgefälle dazu aufgeopfert werden müssen, es müßte denn seyn, daß die Kreditores so gutmüthig wären, sich auf einige Zeit auch mit der geringsten Zinnszahlung begnügen zu lassen, welches aber nicht zu erwarten, und mit Recht auch nicht zu verlangen ist.

Dieser höchst wichtige Gegenstand, daß man nähmlich blos mit den auswärtigen Kreditoren zu traktiren suchen, und die inländischen nach Möglichkeit aus dem Spiel zu lassen, sich bestreben sollte, verdienet gewiß alle Betrachtung, und ich bin der festen Ueberzeugung, daß eine solche, sich blos auf jene extendirende Staatsoperation sich leicht bewirken ließe.

Der

Der Finanz-Zustand ist einmal so geeigenschaftet, daß die Kreditorschaft schlechterdings entweder an dem Kapital und Zinnsen cariren, oder wenigstens mit ein oder dem andern nachstehen muß.

Auf dieses sind die auswärtigen Staatsgläubiger so gut als die inländischen schon längst vorbereitet.

Unbekannt kann selbigen auch nicht seyn, daß die Kreditores eines Reichsstands sich lediglich an die Fructus des ihnen verpfändeten unbeweglichen Staatseigenthums halten können, die Substanz aber unangegriffen und unveräußert bleiben muß.

Also bloß aus den Staats-Revenuen können sie ihre Befriedigung erlangen und erhalten.

Der größte Theil der Staats-Revenuen bestehet bekanntlich in der Losung, die von der inländischen Kreditorschaft prästirt wird.

Jeder Gulden Abzug, den solche an ihren Zinnsen erleidet, verringert also natürlich diese Gfälle.

Der auswärtige Gläubiger kann daher durch die Beyziehung des Inländischen zu dieser Operation

ration keinen Vortheil, vielmehr Schaden erwarten, besonders, wenn bey einem durch ihre Verweigerung zur Annahme billiger Vorschläge nothwendig entstehen müssenden Manquement die Befriedigung derselben nach der Priorität geschehen würde, da leichterachtlich die alten Kapitalien größtentheils denen hiesigen zugehörig seyn werden.

Nach dem, in jenem Conferenz-Protokoll enthaltenen Plan sollen, wie oben schon gedacht, alle Gläubiger ohne Unterschied sich gefallen lassen, auf Abschlag ihrer Zinnse so viel anzunehmen, als auf Abzug der unumgänglichen Staats-Ausgaben und Regiments-Kosten übrig verbleibt.

Wie können sie sich aber dazu verstehen, da in der Ungewißheit der Staats-Ausgaben, ohne auf die gegenwärtigen bedenklichen Zeitumstände zu sehen, ja gar zu viele Unsicherheit zu einer nur halb annehmlichen Participation liegt?

Und dann, wenn es auch geschähe, so fände keine Separation der Gläubiger Statt, sondern es müßte die inländische Kreditorschaft Theil daran nehmen, und am Ende ein großer Theil

davon zu Grunde gehen, welches zu verhüten, die erste Pflicht einer gutgesinnten Obrigkeit ist.

Verlöre man denn etwas dabey, wenn man der auswärtigen Kreditorschaft nach vorgängiger genauen Darlegung der vorwaltenden Umstände, den Vorschlag machte, auf 6 Jahre sich mit der Hälfte der Zinnse begnügen, und die andere Hälfte gegen die Versicherung in Depot zurück zu lassen, daß diese zurückbleibende Halbscheid nach Verfluß der 6 Jahre successive in annehmlichen Fristen, und zwar jährlich der 15te Theil davon, mit der alsdann wieder eintretenden vollen Zinnszahlung abgetragen werden solle?

Verwilliget sie dieses, und welch andere Auswahl bleibt ihr wohl übrig, da sie es auf eine Kommission anzutragen, sich der schlimmen Folgen wegen gewiß hüten wird; so erhält die Staats-Kasse, wenn der Kapital-Betrag in 6 Millionen besteht *), dadurch jährlich $\frac{120}{m.}$ Gulden;

*) Der Verfasser dieser Reflexionen war in den Finanz-Geheimnissen nicht eingeweiht, denn die Kapital-Forderungen der auswärtigen Kreditorschaft betragen höchstens nur den vierten Theil obiger Angabe.

den; das Deficit ist dadurch gedeckt, und zwischen dieser Zeit können theils durch Verbesserungen und im Nothfalle durch Veräußerung entbehrlicher, bisher keinen Nutzen geschaffter Staatsgüter, solche Einrichtungen getroffen werden, die nicht allein alsdann aus eigenen Mitteln das Deficit, sondern auch die zusichernde successive Nachzahlung der retinirenden Zinnsen, ob sie gleich, wenn obige Angabe richtig seyn sollte, jährlich $\frac{48}{m.}$ fl. betragen würden, herbeyschaffen.

Dieß heiße man Schlösser in die Luft bauen, wird freylich mancher beym ersten Anblick sagen, der dieses lieset.

Das Deficit macht gegenwärtig schon $\frac{108}{m.}$ fl. Die Schuldenlast wird durch die zurückbleibenden Zinnsen in denen 6 Jahren auf $\frac{720}{m.}$ fl. vermehrt. Nach Verfluß derselben soll und muß jährlich $\frac{48}{m.}$ fl. davon abgetragen werden.

Wenn auch die gegenwärtig abgängigen $\frac{108}{m.}$ fl. inzwischen regulirt und gesichert sind, woraus sind jene $\frac{48}{m.}$ fl. alsdann zu erhalten? —

Es geht alles natürlich zu.

Die

Die hiesige Finanzverwaltung laborirte von jeher an einem Hauptgebrechen; sie suchte jeden Mangel durch Geldaufnahme oder neue Auflagen zu ersetzen, und die richtige Einbringung der altbestehenden vielbedeutenden Staatsrevenuen vernachläßigte sie, denn woher die außerordentlichen Rückstände, und woher die so sehr verminderten Einnahmen? —

Handel und Gewerb liegt lange noch nicht so gar sehr darnieder, um eine solche große Lücke zu veranlassen, vielmehr ist solches den groben Misbräuchen und Schalkungen mit der Losung, mit dem Umgeld, mit den Zöllen und noch gar vielen andern Dingen zuzuschreiben.

Wird die inländische Kreditorschaft für künftigen Verlust gesichert; so kann sie sich eine Reduktion der Zinnse auf 4 pro Cento gefallen lassen, und der Staat erhält noch überdieß volles und doppeltes Recht, in allen Theilen der schuldigen Abgaben nähere und ernstliche Untersuchungen anzustellen, und auf die jährliche richtige Ablieferung derselben dringen zu können.

Schon daraus wird und muß sich eine beträchtliche Vermehrung der Revenuen zeigen.

Und dann untersuche man, freylich mit Eile, die großen Gebrechen verschiedener Aemter, vermindere nach hoffentlich baldigem Frieden das Militär, mache mit dem bestehen bleibenden bessere Einrichtung, aus dieser Quell sich gar viele 1000 Gulden schöpfen lassen, ziehe bei Erledigungsfällen ohne Unterschied alle entbehrlichen Beamtenstellen ein, veräußere alle noch unnütze und Kosten-causirende Staatsgüter, und verwende den Betrag nicht zu Zinns- sondern zu Kapitalabzahlungen.

In den nächsten zwey Jahren wird das gegenwärtige Deficit aus eigenen Mitteln vorhanden seyn, die noch vier Jahre andaurende Zurückbezahlung der Zinnsen als Kapital betrachtet, und damit eine Summe von $\frac{480}{m}$ fl. verzinnsl. Kapital in sechs Jahren abgetragen werden können.

Nur Gottes Zorn müßte auf der Stadt Nürnberg ruhen, wenn sie sich nicht selbst retten, und eine gute Zukunft zubereiten könnte.

Dieses hat in eben der patriotischen Meinung, als um den unverdienten Vorwurf inconsequenten Betragens für seine Person, bei künftig sich nothgedrungen machenden Widersprüchen auszuweichen, vorläufig bemerken wollen.

*
* *

Im Juni = Monate 1795.

Die öffentliche Bekanntmachung des von der löbl. bürgerlichen Deputation zur Aerarial-Angelegenheit bereits in Anno 1793 vorgeschlagenen verbesserten Steuerfusses kann keine andere Absicht als diese zum Zweck haben, die hiesige Bürgerschaft von der Nothwendigkeit der Einführung dieses neuen Steuerfusses eines Theils, und andern Theils aber auch dieselbe von denen in Vergleichung der vorhin bestandenen, und zu prästiren wenigstens schuldig gewesenen Vermögens-Steueranlage für sie hieraus erwachsenden wohlthätigen Folgen zu überzeugen.

Nun liegen zwar hierinnen die Vortheile für die Kontribuenten auf platter Hand, denn dieses, daß der, welcher nach dem zweyten Beyspiele

spiele jenes Plans vorher 2512 fl. 5 kr. entrichten sollte, künftig nur 1478 fl. 40 kr. jährlich prästiren dürfte, ist doch wahrlich keine Kleinigkeit. Aber wenn diese Einrichtung künftig statt hätte, wenn das Steuer- oder Losungsvermögen auf die bemerkte Art mit 1 und resp. ½ oder ⅔ fl. pro Cento beleget, die Angabe und der Betrag dieses Vermögens aber vorher nicht bestimmt, sondern wie bisher einem jeden auf Eid und Gewissen überlassen würde, (die der Defraudationen wegen sich vorbehaltene Untersuchung ist eine weit aussehende und delikate Sache) könnte man auf den Ertrag mit Sicherheit calculiren, und wäre der Staat in solchem Fall um ein Haar besser daran als vorhin? Und gewährete gleichwohl aber auch eine solche- auf eine fixirte Vermögenssteuer abzielende Einrichtung wirklich die berechneten Vortheile für die Bürgerschaft in der Folge? —

Wie ist das möglich! Die Bürgerschaft könnte ja hiebey gar nichts gewinnen, weil selbige selbst nach jenem Steuervorschlag das sich ergebende Deficit alljährlich durch Extrasteuern beyschaffen müßte.

Warum denn um Gotteswillen!! immer nur lauter Gebäude, daran alle Jahre geflickt werden

muß,

muß, und nicht lieber ein Gebäude, das auf unerschütterlichem Grund fest stehen bleibet. Und wie leicht ist doch ein solches dauerhaftes Gebäude herzustellen!

Die Losung ist notorisch das Surrogat, diejenigen Staatsbedürfnisse zu ersetzen, welche durch die Cameralgefälle nicht beygeschaffet werden können.

Es kann also auch der Natur der Sache nach keine Losung oder, richtiger zu sagen, Extraordinaristeuer erkannt und ausgeschrieben werden, ehebevor der jährliche Ertrag der Cameralgefälle aus den Rechnungen nicht ersehen, uud eruirt worden ist; denn wie kann man ohne diese Verfahrungsart das Deficit, das ist, diejenige Summe, welche die Jahrsbedürfnisse noch extraordinär erfordern, genau und richtig bestimmen?? Und dieses soll doch wenigstens geschehen, oder der Bürgerschaft müßten blos willkührliche Kontributionen auferlegt werden, welches nach hiesig republikanischer Verfassung, die Regierung zu thun nicht befugt ist.

Ich nehme nun als einen, auch blos willkührlichen Numerum an, daß die vollen Staats-

bedürf-

bedürfnisse für das 1798 Jahr, die wichtige Summe von ...... Gulden erheischen.

Die Cameralgefälle, worunter vermuthlich der Ertrag des Umgelds, des Getraid-Aufschlags- und Unschlittamts, der Zölle und auch der Landsteuer und Quartiergelder mit begriffen, haben in den letzten Zeiten, wo Misbräuche und Schalkungen noch zur ersten Tagesordnung gehörten, im Durchschnitte, ein Jahr in das andere, doch schon ...... Gulden abgeworfen.

Wenn nun, wie räthlich und zweckmäßig ist, die Versteuerung der Privathäuser zu 30 kr. pro Cento in der Stadt und auf dem Lande, in der Folge unter dem Titel Ordinaristeuer, mit zu diesen Gefällen geschlagen, wenn durch die gegenwärtige hochpreisliche Subdelegations-Kommission den unverantwortlichen und sündlichen Defraudationen ein hinlängliches Ziel gestecket wird, wenn gleichwohl durch die Beyziehung der Landbürger- und Unterthanenhäuser qua Ordinaristeuer zu diesen Cameralgefällen, die sonst davon prästirte, und unter obigem Gefällsbetrag der ......Gulden begriffene Landsteuer,

steuer, in solchem Falle cessiret; so läßt sich doch mit aller Zuverläßigkeit in Hinsicht der eintrettenden Steuerungen der Unterschleife und sonst möglichsten Verbesserung in allen Fächern der Finanzverwaltung erwarten, daß der künftige Cameralgefälle-Ertrag eine Summe von ,,.,,, Gulden erreichen müsse.

Hiernach müßten also zur Erfüllung jener wichtigen Summe der .,.,,, Gulden, die sich in der Folge leichterachtlich von Jahr zu Jahren vermindern muß, als Losung oder Extraordinari-Steuer beygeschaffet werden .,..,, Gulden.

Zu Beybringung dieser Erforderniß muß nun der natürlichen Billigkeit nach der Landbürger sowohl als der Unterthan angezogen werden, denn, wenn gleich derselbe der vielen Vorzüge sich nicht zu gaudiren hat, die ein Stadtbürger genießet; so ist er doch nach hiesiger Verfassung als ein Staatsmitglied zu betrachten, stehet in solcher Eigenschaft mit der hiesigen Bürgerschaft in der genauesten societätsmäßigen Verbindung, und ist daher auch schuldig, gleich solcher zu den allgemeinen Staatslasten proportionirlich beyzutragen,

tragen, besonders, da er von der der hiesigen Bürgerschaft außerdeme noch aufliegenden Entrichtung der Personalsteuer oder sogenannten Bürgergroschens, des Umgelds- und Getraid-aufschlags, und alsdann auch seiner sonstigen Steuer- und Quartiergelder-Abgaben ohnehin liberiret ist.

Gesetzt also, die hiesige Bürgerschaft würde ihr nutzbares und Interesse gewährendes, somit mit Recht der Besteuerung unterworfenes Vermögen ehrlich und redlich anzeigen, und die Güter der Landbürger und Unterthanen nach untenbemerkter Art zur Steuerschatzung gezogen werden; so müßte die Besteuerungs-Kapitalsumme auf .... Millionen sich sicher erstrecken.

Bei einer Erforderniß von .... Gulden würde also das 100 Steuerkapital-Vermögen nicht ein Procent, sondern nur 45 kr. Procent betreffen.

Nicht genug, daß durch eine solche natürliche Steuereinrichtung die Lasten der Bürgerschaft sich um vieles vermindern werden und müssen; so entstehen aber hieraus noch zwey andere wichtige Vortheile: Einer in Absicht der Kontribuenten, daß der Bürger und Landmann nicht mehr willkührlich mit Steuern belegt werden

den kann, weil ohne vorhergehende Darlegung und Untersuchung der sämmtlichen Cameralgefällrechnungen, keine Losung oder Extraordinaristeuer ausgeschrieben werden darf, sich der Betrag dieser Steuer nur nach dem jedesmaligen Bedürfniß richten, und folglich der Genuß von den Verbesserungen, und der erfolgenden successiven Abtilgung der Schulden also alle Jahre zu ihren Gunsten eintreten muß: und der zweyte in Bezug auf den Staat selbst, daß dieser richtig calculiren, und sich auf die Einbringung aller und jeder Bedürfnisse sicher verlassen darf.

Ein Umstand der gewiß vielbedeutend ist, und die kostbarsten Folgen hervorbringen muß.

Die Güter des Landbürgers und Unterthans könnten folgender Gestalt zur Besteuerung gezogen werden:

Hiebey kommt nun aber vordersamst in Betrachtung,

a) in welcher Situation sich die Güter befinden, nämlich ob sie nahe an der Stadt oder davon weit entfernet sind, zur Verführung und Versilberung ihrer Früchte also viel oder wenig Kosten erfordert werden, ob die Gründe

im

im Thal oder auf Bergen liegen, mithin zu deren Bearbeitung wenig oder viel Dienstbothen und Zugvieh nöthig ist.

b) ob sie mit Gült und Zehenden oder andern außerordentlichen Lasten, e. gr. Frohnen und Schäferey-Behuthungen belegt sind,

c) welche Früchte die Felder tragen, und ob sie jährlich bebaut, oder im dritten Jahre als Brache unbenutzt gelassen werden, und

d) ob die Wiesen gewässert werden können, oder sich sonst im Grunde in einer guten Lage befinden, ob sie zwey oder nur eine Grummetärnte gewähren, folglich 2 oder 3 schürig sind.

Hiernach müßte also die Taxation der Güter abgemessen werden.

Ich will meine dießfallsige Idee durch ein mich selbst betreffendes Exempel hier erläutern.

Ich besitze ein Bauernguth in ...; dazu gehören 18 Morgen Felder und vier Tagwerk Wiesen.

Der Feldboden gewähret wegen seiner sandigen Eigenschaft nichts als Korn und Tabakfrüchte. Ein Morgen ist also nicht höher zu ästimiren, als auf 100 fl.

Die

Die Wiesen liegen platt, und das Tagwerk hält daher einen Werth von 250 fl.

Der Werth dieses Guths bestehet also wegen 18 Morgen Feld, in 1800 fl.
wegen 4 Tagwerk Wiesen, in 1000 fl.

Summe 2800 fl.

Nun ist dieses Guth onerirt mit 2 Sra. Gültkorn, das Sra. im Durchschnitt zu 12 fl. angeschlagen, thut 24. fl., mithin zu 4 pro Cento ein Kapital von 600 fl.

Für Eigengeld giebt es jährlich 7 fl., thut Kapital 175 fl.

Die Felder sind zehendbar, folglich geht von der Feldschazung ab der 10te Theil, thut 180. fl.

955. fl.

Es bestünde daher mein steuerbares Kapitalvermögen von diesem Guth in 1845 fl.

Und

Und ich müßte also, wenn das 100 fl. Steuervermögen 45 kr. beträfe, hiezu kontribuiren, als Extra-ordinari-Steuer 13 fl. 50¼ kr.

Und für das Wohnhaus, so auf 600 fl. zu ästimiren, qua Ordinaristeuer zu 30 kr. pro Cento. 3 fl.

Die jährliche landesherrliche Abgabe erfordert daher 16 fl. 50¼ kr.

Diese Abgabe kann doch von jedem Güterbesitzer solcher Art mit Recht gefordert, und von selbigem auch ohne Beschwerde prästirt werden?

Extendire man nun diese Steuerschatzung auf die große Anzahl der Unterthanen, die der Nürnbergischen Steuer unterworfen sind, notire sich die vielen Plätze, wo die edlen Früchte, Waiz, Gerste, Dinkel, Hopfen, Flachs und Hanf gebauet werden, mehrere hundert Tagwerk der besten Wässerungswiesen, und den Werth dieser Grundstücke, und ziehe einen Calcul. Soll sich das Steuerbare Vermögen der hiesigen Bürger- und Landschaft nicht auf .... Millionen erstrecken? Soll man bey solch einer Aussicht und bey endlich anhoffender Abschaf-

fung

fung des Nürnbergischen Finanzsystems, immer lieber das Ungewiße dem Gewißen vorzuziehen, an der Möglichkeit der Wiederaufhilfe und vollkommenen Sicherstellung des Staats nur entfernet zweifeln? Ich zweifle nicht.

Diese Reflexionen sind dem löblichen Syndicat zur nähern Prüfung gewidmet

von

*

* *

am Neuenjahrstage 1798.

≈≈≈ Reflexionen vor der Erscheinung des Dekrets der Allerhöchst-Kaiserl. hochpreislichen Subdelegationskommission, den künftigen provisorischen Stadtsteuerfuß betreffend.

So groß auch die Gebrechen der Nürnbergischen Staats- und Finanzadministration nur immer haben seyn mögen, so ist gleichwohl der so schreckbare Verfall des gemeinen Wesens keinesweges bloß daraus herzuleiten.

Nürnberg mußte bey seiner Verfassung, auch bey der besten, untadelhaftesten Administration, schlechterdings in eine solche Lage kommen.

Der Grund dieser Behauptung liegt auf platter Hand.

Kein Staat in der Welt wird bestehen, wenn er nicht richtig calculiren, und das Maaß seiner Einkünfte mit dem Maaß seiner Bedürfnisse bestimmen kann.

War Nürnberg dieses jemals zu thun im Stande, mußte es nicht vermöge seiner Verfassung, die Losungabgabe lediglich der Ehrlichkeit und Willkühr der Kontribuenten über- und

selbi-

selbigen zugleich auch noch dieses zulassen, damit drey Jahre lang im Rückstand bleiben zu dürfen??

Mit voller Bestimmtheit läßt sich daher voraus sehen, daß, wenn auch durch die rastlosesten Bemühungen der Kaiserlichen höchstpreißlichen Subdelegationskommission alle Staats- und Finanzgebrechen von Grund aus gehoben, und solche außerordentliche Ersparungen erzielt werden sollten und würden, wodurch das dermalige Deficit ganz gedeckt werden könnte, bey der Beybehaltung und Fortdauer jener gewiß unnatürlichen Verfassung gleichwohl nichts anders als der schleunige Rückfall in die gegenwärtige Lage zu erwarten sey.

Und doch scheint, oder richtiger zu sagen, will man diese Verfassung aufrecht erhalten, will den wichtigen Umstand gar nicht bemerken, daß solche für die Zukunft dem Vortheil der Bürgerschaft selbst nicht mehr entspreche, ja diesem durchaus entgegen sey!

Der Grund auch dieser Behauptung liegt auf platter Hand.

Wer den Gang der Geschäfte und die Einleitungen und Verfügungen der Kaiserlichen höchstpreislichen Subdelegationskommission bis-

her nur obiter beobachtet hat*), dem kann die süße, herzerquickende Hoffnung unmöglich entgehen, daß Nürnbergs Staatsverfall, Nürnbergs Staats- und Bürgerwohl in Bälde hervorbringen müsse und werde.

Ist diese Hoffnung erfüllet, und wer kann wohl daran zweifeln; so müssen sich nothwendig von Jahr zu Jahr die Bedürfnisse und mit selbigen auch ganz natürlich die Abgaben vermindern.

Die Losung als Extraordinaristeuer betrachtet, hat der Regel nach den ersten Anspruch auf die Verminderung, denn sie ist blos das Surrogat, die Lücke auszufüllen, die die Cameralgefälle offen lassen.

Wie läßt sich aber eine Verminderung derselben mit Gewißheit denken und bestimmen, wenn deren Prästirung, wie bisher, lediglich von der Willkühr der Kontribuenten abhangen darf?

Kann Jemand, ohne sich lächerlich zu machen, sagen: Heuer geht so viel an Losung ein? — oder die Losung muß dieses Jahr so viel ertragen? —

Nur, nachdem alle Staatskassen dergestalt angefüllt seyn würden, um das bey solcher Verfas-

*) Diese Reflexionen erschienen im Jahre 1798.

fassung unmöglich ausbleiben könnende Deficit daraus decken zu können, dürfte man es vielleicht wagen, eine Verminderung zu beschließen.

Wie viele Jahre gehören nun aber zu dieser Ausfüllung, bey der Fortdauer jener Verfassung, wenn, man kann es nicht oft genug wiederholen, jedem Kontribuenten freygelassen ist, zu geben, was er will?

Die gegenwärtige Generation darf sich einmal nicht schmeicheln, den Genuß der wohlthätigen Folgen von den schon eingetretenen, und hoffentlich noch mehr eintreten werdenden Verbesserungen und Ersparungen zu erleben, darauf sie doch von heute an schon die gerechtesten Ansprüche zu machen hat.

Hieraus ergiebt sich doch nun wohl der sicherste Beweis, daß die Beybehaltung der Verfassung im Bezug auf die Losung den Vortheilen der Bürgerschaft selbst nicht mehr entspreche, ja diesen durchaus entgegen sey??

Ganz anders verhält sichs, wenn eine natürliche Steuerverfassung eingeführt werden würde.

Nürnbergs Bürger können einmal nicht willkührlich besteuert werden.

Die Losung oder Steuer darf sich lediglich nur nach dem jedesmaligen Bedürfniß richten.

10000 fl. weniger Bedürfnisse veranlassen also natürlich 10000 fl. weniger Abgaben.

Dieser weniger Betrag theilet sich unter alle Kontribuenten nach dem Maaßstabe ihrer Vermögensteuer-Summe ein.

Jeder hat dahero nach Proportion derselben den Genuß von dieser wenigern Erforderniß.

Die Verbesserungen und Ersparungen können nicht alle auf einmal, sondern nur succesive eintreten, mithin ist alle Jahre eine Verminderung der Bedürfnisse und also auch alle Jahre ein besonderer Genuß dadurch zu hoffen.

Haben sich die Kontribuenten dieser wichtigen und immer wichtiger werden müssenden Vortheile auch zu erfreuen, wenn es bey dem alten bleibt, und wenn gleichwohl die Losung reducirt, und nur auf Ein Procent bestimmt werden sollte??

Unmöglich! Ja, wenn alle Kontribuenten gleich redlicher Gesinnungen wären, wenn mit Sicherheit darauf gebauet werden könnte, daß

jeder

jeder diese, nach der Proportion der bisherigen, geringe Anlage mit gleicher Rechtschaffenheit prästiren würde, dann könnte sich vielleicht auf diese Art mit der Zeit auch eine Verminderung hoffen lassen.

Aber wie ist dieses von einer so großen Anzahl Kontribuenten zu erwarten??

Es würde sich, wie bisher, nur immer der redliche und patriotische Bürger aufopfern, und gleichwohl dem Staat nicht damit geholfen seyn.

Kurz diese Besteuerungsart, diese widernatürliche Besteuerungsart, sage ich, wird und kann nie den Wohlstand des gemeinen Wesens befördern und befestigen, kann auch unmöglich zum Vortheil der Bürgerschaft gereichen.

= = = = Desselben Reflexionen nach der Erscheinung jenes hochverehrlichen Dekrets.

Die Losung zu Nürnberg war bisher nur dem Anscheine und Namen nach drückend, denn eine Abgabe, deren Bestimmungssumme lediglich der freyen Willkühr der Kontribuenten überlassen ist, wird mit Unrecht drückend genennet.

Eine gleiche Beschaffenheit hatte es auch mit dem Umgeld und noch andern dergleichen Abgaben.

Diese konnten denen Kontribuenten eben so wenig lästig fallen, weil auch bey diesen Gegenständen es an Mitteln und Wegen nicht fehlte, sich der Uebergebühr ganz Sorgen frey zu entziehen.

Man durfte ja geben, und gab wahrlich auch nicht mehr, als was man seiner Konvenienz angemessen zu seyn glaubte.

Natürlich muß daher jenes hochverehrliche Subdelegations-Kommissionsdekret bey vielen und besonders bey denen, die aus der bisherigen widernatürlichen Steuerverfassung Vortheil gezogen, Sensation erregen, da nach dessen Inhalt

halt keine Willkühr der Kontribuenten im Bezug auf die Losungabgabe mehr Statt finden, vielmehr jeder für schuldig und gehalten seyn solle, sein steuerbares Vermögen, unter Vermeidung schwerer Ahndung, nicht nur richtig anzuzeigen und darzulegen, sondern auch hiernach die künftige Steuer oder Losung zu bezahlen.

Mir war diese Prätension nichts unerwartetes, denn jeder Freund der guten Ordnung wird sich überzeugen, daß solche nicht blos nothwendig, sondern auch gerecht ist.

Nothwendig, weil ohne solche Verfügung sich keine Gleichstellung und Gleichhaltung der Kontribuenten denken läßt, und gerecht, weil jeder auf Gleichstellung und Gleichhaltung Ansprüche zu machen hat, und diese doch wohl nicht anders als nur dadurch allein am sichersten und zweckmäßigsten bewirket werden kann.

So sehr ich mich aber auch von der Billigkeit und Rechtmäßigkeit des Ansinnens der Allerhöchst-Kaiserl. Subdelegationskommission in Bezug auf die richtige Anzeige alles und jeden bürgerlichen Steuervermögens überzeugt hat-

te; so wenig stimme ich jedoch dafür, daß dieses Ansinnen so geradezu befolget werde, vielmehr bin ich des Dafürhaltens, daß man bürgerlicher Seits sich wohl hiebey zu präcaviren habe, somit jene Prätension nicht anders als nur unter gewißen Voraussetzungen und Bedingnissen eingehen könne, um nicht dem Fall ausgesetzt zu werden, daß die bisherige bürgerliche unbillige Beschwerde über den Druck der Losung erst in der Folge gegründet werden dürfte.

Unter die Voraussetzungen und Bedingnisse rechne ich vorzüglich folgende:

Die Losung ist nichts anders, als eine bloße Extraordinari-Steuer, und folglich nur das Surrogat, die Lücke auszufüllen, die die Cameralgefälle offen lassen.

Nun giebt es bekanntlich noch mehr als einen, und mitunter sehr hochwichtige Administrations- und Finanzgegenstände*), die zur Zeit keiner

*) Umgeld und Zölle: Es muß ein wichtiger Anstand vorhanden seyn, daß diese Hauptgegenstände nicht berührt werden wollen, aus dieser Quelle seit drey Jahren doch manche Thräne der von Zinnsen leben müssenden Wittwen und Waisen hätte getrocknet werden können. Selbst Kauf-

keiner Untersuchung und Verbesserung unterstellet worden, und durch deren Correction und bessern Einrichtung der Cameralgefällen-Ertrag sich doch um ein ansehnliches vermehren, so wie die Staatsausgaben dagegen sich sehr vermindern müßten.

Ich wiederhole es: Nürnbergs Bürgerschaft kann, selbst auch nicht durch Kaiserliche Authorität, willkührlich besteuert werden.

Die Bestimmung der Losung oder Steuerabgabe muß und darf sich lediglich nur nach den jedesmaligen Bedürfnissen richten.

So lange also nicht die Mängel und Gebrechen in allen Theilen der Administration und Finanzen, wenn auch nicht auf einmal gehoben, doch wie solche successive nach Umständen zu heben und gehoben werden sollen, zur Beruhigung der Bürgerschaft durch ein besonderes Decret der Kaiserlichen höchstpreislichen Subdelegationskommission bestimmet, und bekannt gemacht worden seyn wird; so lange kann von einer neuen

Art

Kaufleute offerirten für die Zolleinnahme ohne Aufschlag die Hälfte mehr als sie nach 20jährigem Durchschnitt bisher ertragen. Wahrlich kein Wunder, wenn wir vollends verderben!

Art und Einrichtung der Extraordinari-Steuer gar keine Rede seyn, und so lange kann also auch von Seite des löblichen Genannten-Kollegiums über diesen Gegenstand kein rechtliches und giltiges Sentiment gefället werden.

Da die Losung oder Steuerabgabe sich lediglich nur nach den Bedürfnissen richten darf; so kann eine fixirte Steueranlage*) nach bisheriger Art nie Statt finden.

Es müssen also vor der jedesmaligen Bestimmung der Losung alle Cameralgefäll-Rechnungen an einem gewißen Termin geschlossen, der Ertrag aller Gefälle summirt, dieser gegen die Bedürfnisse gehalten, und der sich hiernach ergebende Defect sofort gleichwie z. B. bey der Brandassecuration auf das gesammte Steuervermögen ausgeschlagen werden.

Zu

*) Daß eine fixirte Steueranlage für Aerar und Bürgerschaft gleich nachtheilig ist, muß jedem einsichtsvollen Mann einleuchten: denn macht der Betrag mehr als man braucht; so muß der Bürger mehr bezahlen als er schuldig ist, und warum denn das??? Und bringt sie weniger ein, als die Bedürfnisse erfordern, so stehet man wieder auf dem alten Platz, zahlt nicht, und macht neue Schulden leider! wie bisher.

Zu den Staatsbedürfnissen gehört nicht die Abtilgung aller Schulden.

Der gegenwärtigen Generation kann mit Recht nicht aufgebürdet werden, die Sünden und Schulden der Vorfahren für sich und ihre Nachfolger im Leben zu büßen und zu bezahlen.

Gewiß genug, wenn die bereits zugestandenen $\frac{25}{m.}$ fl. alljährlich dazu gerechnet werden.

Sind die Finanzen in Ordnung, so ist der Credit wieder hergestellt, folglich zu Auslösung aufgekündeter Kapitalien gewiß Gelegenheit genug vorhanden.

Die Gült- und Zehendfrüchte der Aemter in der Stadt und auf dem Lande wurden bisher entweder gar nicht, oder nur zum Theil jährlich versilbert.

Da diese eine wichtige Einnahmsquelle sind, so kann auch dadurch eine ziemliche Erleichterung für die Losungkontribuenten bewirket werden, wenn $\frac{1}{6}$tel von dem ganzen Ertrag alljährlich vor dem Rechnungsschluß richtig zu versilbern bestimmet würde.

Ein Umstand, der außer der sichern Vermehrung der Cameralgefälle, noch diesen Vortheil verschaffen könnte, daß man durch diese Abgabe den Wucher, wenn auch nicht ganz verhindert, doch solchem einen starken Damm entgegen setzet.

Kurz! wenn alle Finanzgebrechen vom Grund aus gehoben, wenn in allen Fächern der Administration Einschränkungen und Ersparungen erzielet, wenn die noch vorhandenen und entbehrlichen onerosen Staatsbesitzungen an Gebäuden und Gründen versilbert, und der Erlös zu Kapitalabzahlungen verwendet, wenn denen Defraudationen ein tüchtiger Damm entgegen gesetzet, somit die Cameralgefälle dadurch ergiebiger gemacht, wenn jeder Bürger sein steuerbares Vermögen sonach richtig anzeigen, und wie ich schon vorgeschlagen habe, der Landbürger und Unterthan auf eine gleiche Weise zur Steuerschatzung gezogen, und wenn endlich noch vollends die gerechte Hoffnung erfüllet werden sollte, die gewaltsam entrissene Landschaft wieder zu erhalten, dann Bürger Nürnbergs ist der Zeitpunct nahe, wo ein Liebhaber von Kirschen und Grundbirn im fremden Lande von Kirschen und

Grund-

Grundbirn das Jahr hindurch mehr Accis geben wird und muß, als eure Losungabgabe austrägt, dann wird euch euer freyer Reichsbürgerstand aber auch ein Heiligthum seyn, dann werdet ihr gewiß die Bemühungen und Verfügungen der Allerhöchst Kaiserl. höchstpreislichen Subdelegationskommission mit öffentlichem Danke lohnen und segnen.

Der Geldmangel in den hiesigen Staatskassen ist leider! dermassen groß, daß man öfters auch die geringsten Bedürfnisse nicht zu bestreiten vermag.

Daß es so ist, ist gar kein Wunder!

Die bisher adhibirten Rettungsmittel waren immer so geeigenschaftet, daß sie weder für den Augenblick noch für die Zukunft auf hinlängliche Art wirken konnten.

Nürnbergs schrecklicher Finanzzustand kann schlechterdings nur durch eine außerordentliche Operation verbessert, und in die alte Ordnung gebracht werden, dann, wie will man je eine Ordnung in den Zahlungen bewirken, wenn der, in dem, und für das 1800derte Jahr eingehende Gulden auf Zahlungen verhergegangener Jahre verwendet werden muß???

Vor vier Jahren insinuirte ich dem damaligen wohllöblichen Oekonomie- und Rechnungs-Revisions-Kollegio einen Vorschlag zu einer solch ausserordentlichen Staatsoperation.

Es bestand solcher darinnen, daß man statt der damals schon im Sinne gehabten fixirten Zinnsreduction viel besser und nützlicher sich mit der in- *) und ausländischen Kreditorschaft dahin arrangiren sollte, daß diese im ersten Jahr 1 pCto. im zweyten 1½ pCto. im drittten 2 pCto. im vierten 2½ pCto. im fünften 3 pCto. und im sechsten, als so lange diese Operation andauern solle, wieder 4pCto. und zwar, wie sichs ohnehin verstehet, in Ansehung der inländischen Kreditorschaft mit Nachlaß der Losung annehmen möchte.

Ich stand in der festen Ueberredung, daß solcher Antrag allgemeinen Beyfall erhalten würde, weil der Realisirung derselben bey den bekannten traurigen Umständen keine Hinderniß im Wege stehen konnte, und weil durch dessen Rea-

*) Der Verfasser ist seinem im Jahre 1795 wegen der inländischen Kreditorschaft gemachten Antrag nicht treu geblieben. Vermuthlich haben sich die Umstände um vieles verschlimmert gehabt.

Realisirung alle Sorgen und Unordnungen auf einmal gehoben werden konnten und mußten.

Ich irrte mich, denn es wurde ganz keine Rücksicht darauf genommen, vielmehr dafür in der Folge das nachtheiligste aller Hilfsmittel sowohl für den Staat, als auch selbst für die Kreditorschaft erwählet, nämlich die Reduction der Zinnse auf 3 pCto. mit Nachlaß der Losung.

Als Genannter des größern Raths halte ich mich für verpflichtet, die Folgen aus beyden Operationen hier zu beleuchten.

In Absicht des Staats:

Durch die Realisirung meines Vorschlags hätte einmal unmöglich ein neues Deficit erscheinen können, denn die Staatseinnahmen waren sicher erklecklich, die Zinnse in den nun verstrichenen 4 Jahren zu 1, 1½, 2 und 2½ pCto. zu bestreiten.

An dem vorher schon bestandenen Deficit konnte man wenigstens in den ersten zwey Jahren bey der Verzinnsung zu 1 und 1½ pCto. einen gewiß namhaften Theil abführen, und durch schnell wirkende Verbesserungen alsdann sich in die-

diesem langen Zeitraum überhaupt ganz und dermassen arrangiren, daß nach Verfluß dieser sechs Jahre kein neuer Mangel mehr hätte erscheinen können.

Durch die Reduction der Zinnse auf 3 pCto. mit Nachlaß der Losung hat der Staat viel verloren, denn er muß hiernach an die inländische Kreditorschaft mehr Zinnse bezahlen als vorhin.

Es ist dieses handgreiflich:

Derselben Kapitalschulden belaufen sich, wie man sagt, auf sechs Millionen.

Dafür mußten jährlich zu 4 pCto. Zinnse bezahlt werden	240000 fl. —
Davon hatte selbige aber für die doppelte Losung 40000 Stück in Gold, und 40000 Stück in Silber, an Geld also zu prästiren	98333 fl. 20 kr.
Mithin betrug die effective Zinnsausgabe nur	**141666 fl. 40 kr.**
6. Millionen zu 3 pCto. fordern Zinnse	180000 fl

Es liegt also sonnenklar vor Augen, daß durch die Zinnsreduction auf 3 pCto. mit Nachlaß

der

der Losung der inländischen Kreditorschaft, ohne alle Schuldigkeit, jährlich mehr bezahlt wird 38333 fl. 20 kr.

Dieses möchte noch hingehen. Aber zu diesem enormen Nachtheil für das Aerarium gesellet sich noch dieser:

Die Staatseinnahmen sind nicht einmal erklecklich, die Verzinnsung mit 3 pCto. zu bestreiten, und aus den fehlenden Zinnsen wird also eine neue Staatsschuld, weil jeder Kapitalinhaber solche an dem Staat rechtlich zu fordern hat.

Sind das zweckmäßige Mittel zur Wiederaufhilfe des verarmten Aerariums???

Ich beleuchte nun auch die Folgen aus beyden Operationen für die Kreditorschaft.

Durch die Realisirung meines Vorschlags trifft einem Kapitalinhaber von 1000 Gulden innerhalb der sechs Jahre andauernden angegebenen geringern Zinnszahlung nicht mehr als 1 fl. 40 kr. Verlust.

Beweis.

Ein Kapital zu 1000 fl. und 4 pCto. erträgt in sechs Jahren Zinnse 240 fl. —

Davon mußte zur doppelten Losung bezahlt werden.
40 Stück in Gold, und
40 Stück in Silber, thut Geld 98 fl. 20 kr.

Es bliebe also übrig 141 fl. 40 kr.

Nach jenem Arrangement erhält er im

1sten Jahr	à 1 pCto.	..	10 fl.
2ten ..	.. 1½ pCto.	..	15 fl.
3ten ..	.. 2 pCto.	..	20 fl.
4ten ..	.. 2½ pCto.	..	25 fl.
5ten ..	.. 3 pCto.	..	30 fl.
6ten ..	.. 4 pCto.	..	40 fl.
		Empfang	140 fl.

Der ganze Verlust besteht also, wie oben bemerkt, in 1 fl. 40 kr.

Die Zinnsreduction zu 3 pCto. verschafft zwar einem Kapitalinhaber von 1000 fl. inner-

halb

halb der 6 Jahre mit Nachlaß der Losung einen Gewinn von 38 fl. 20 kr. nämlich: Er hätte vön diesem Kapital bey der ordentlichen Verzinnsung zu 4 pCto. und davon zu prästiren schuldig gewesenen doppelten Losung in den 6 Jahren nur erhalten 141 fl. 40 kr.

Durch die Berechnung der Zinnse zu 3 pCto. mit Nachlaß der Losung empfängt er 180 fl.

Mithin lucrirt er hiernach obige Summe der 38 fl. 20 kr. —

Aber! kann er dieses für ein wahres Lucrum betrachten? Keineswegeś! Es bestätiget erstlich schon die traurige Erfahrung, daß er in den letzten 4 Jahren nicht einmal die orordentlichen Zinnse vollständig erhalten, sondern sich immer nur mit Abschlagzahlungen hat begnügen lassen müssen.

Das Deficit muß zu einer ungeheuern Größe schon angewachsen seyn.

Er kann also bis zu dessen vollständiger Austilgung auch bey inzwischen schnell vorgehen der Realisirung der neuen Steuerordnung und anderer guten Einrichtungen, an die jährlich richtige Bezahlung der Zinnse auf viele Jahre hin-

aus nicht denken, denn zu Abtilgung des in so vielen hundert tausend Gulden bestehenden Deficits gehören leicht erachtlich viele Jahre, und die Steuer darf doch auch die Gränzen der Billigkeit und Möglichkeit nicht übersteigen.

Was gewinnt also ein solcher Kapitalinhaber durch die Verzinnsung zu 3 pCto.??

Nichts als Papiere. Und welchen Werth haben gegenwärtig diese Papiere?? So wenig, daß man sich damit nicht seine Blöße bedecken kann.

Auf die richtige Erhaltung seiner Zinnse zu 1. 1½ 2. 2½ 3. und 4. pCto. hätte er alljährlich sichere Rechnung machen können.

Bedarf es eines größern Beweises, daß die Realisirung meines Vorschlags selbst für die Kreditorschaft die wohlthätigsten Folgen hervorgebracht hätte??

Diese Bemerkungen sind dem löbl. Ausschuß des wohllöblichen Genanntenkollegiums gewidmet.

Ich empfehle sie einer genauen und ernstlichen Prüfung. Noch ist es Zeit, eine Operation dieser Art auszuführen, denn welcher Kreditor wird sich gegen eine Verfügung sträuben, welche

ihm

ihm doch einen etwelchen Abtrag der Zinnse, und was das vorzüglichste ist, zugleich auch die vollständigste Sicherheit des Kapitals gewähret, welches bey der Fortdauer der bisherigen Manipulationen am Ende in große Gefahr kommen muß.

Der Ausführung jener Operation, wenn sie die rechte Hilfe gewähren soll, muß eine allgemeine Liquidation der sämmtlichen rückständigen Zinnse voraus gehen, weil in das neue Rechnungsjahr keine Schuld solcher Art kommen darf, denn eben dieser Drang der Umstände, daß man immer die neu eingegangenen Gelder zu Bezahlung alter Schulden verwenden mußte, hat größtentheils den so schreckbaren Verfall der Finanzen bewirket, und muß ohne schnelle abhelfliche Maaße, das unvermeidliche volle Verderben noch nach sich ziehen.

Die Kreditorschaft muß natürlich mit ihren alten Zinnsforderungen nachstehen.

Sie verliert aber im Ganzen nur wenig dadurch. Einmal, weil sie ohne diese Operation auch nicht mehr erhält, und also in ewigen Abrechnungen stehen bleiben muß, und dann, weil ihre Zinnsrückstände immer für eine liquide For-

derung gelten, und in der Folge doch successive bezahlt werden müssen, der ganze Verlust für sie also nur in der spätern Befriedigung bestehet.

Hochachtungsvollest mich empfehlend.

* * *

Die bisherige leidige Erfahrung hat vollständig erprobet, daß die Hauptbeschäftigungen der löbl. Rentkammer größten theils darauf hinausgehen, von jeder erledigten Dienststelle etwas abzuzwacken, mithin auch dadurch zu veranlassen, daß nur solche Subjekte zu Dienststellen gelangen können, die mit einem geringen Gehalt vorlieb zu nehmen sich engagiren.

So soll z. B. erst kürzlich ein ganz junger Scribent bey E. Hochlöbl. Rath zum Stadtschreibersdienst in Bezenstein empfohlen worden seyn, weil er sich mit einem Gehalt von 500 fl. begnügen zu wollen, und welches ganz leicht gesagt ist, begnügen zu können, versicherte.

Kluge Sparsamkeit überhaupt, besonders aber bey dem hiesigen verarmten Staat, verdienet immer den wärmsten Dank, das größte öffentliche Lob.

Aber

Aber Sparsamkeit bey Gegenständen erstgedachter Art streitet gewiß gegen alle gesunde Politik, denn sie muß die nachtheiligsten Folgen hervorbringen.

Ich will diese Behauptung als gegründet und ganz unwidersprechlich hier näher beleuchten.

Der Beamte ist die Seele des Staats; seiner Administration sind die wichtigsten Staatsgüter anvertrauet. Von seiner Treue und Geschicklichke it hängt außerordentlich viel ab.

Er kann Nutzen befördern und Schaden wenden, aber auch Schaden thun.

In jedem gut und weislich regierten Staat wird daher jedem brauchbaren und geschickten Staatsdiener so viel zugelassen, daß er sowohl sich als seine Familie sorgenlos ernähren kann.

Das vortreflichste Beyspiel hievon finden wir zur Genüge in den angränzenden königl. Preußischen Staaten, das um so mehr zum Muster dienen muß, als nicht leicht ein Staat mit so vieler Genauigkeit und Klugheit administriret wird.

Es ist dieses auch schlechterdings nothwendig, denn wie will man von einem Staatsdiener

ner eine strenge Befolgung seiner Pflicht und davon abhangende getreue und pünktliche Besorgung seiner Dienstgeschäfte mit Recht fordern, wenn er mit steten Nahrungssorgen zu kämpfen hat??

Geht der unter uns, welcher sein ordentliches Auskommen hat, nicht jeden Tag leichter und heiterer an seine Geschäffte, als der, den bey dem Erwachen schon die Nahrungssorgen quälen??

Und was läßt sich überhaupt schon von einem Staatsdiener erwarten, dessen Gehalt auch bey schmaler Kost nicht auf ein Jahr zulanget??

Er sey auch der ehrlichste, der rechtschaffenste Mann. Was thut die Noth? Haben wir nicht vielfältige Beyspiele, daß durch den Nothstand auch die besten Menschen zu schlechten Handlungen verleitet worden sind?

Begeht nun ein solcher Staatsdiener wirklich schlechte Handlungen, (in einigen Jahren werden wir bey der Fortdauer solcher schreckbaren Manipulationen dergleichen Fälle sicher erfahren) mit welchem Recht kann man ihn bestrafen?

Ein

Ein Staatsdiener hat außer seinem Dienstertrag kein anderes Nahrungs- und Unterhaltungsmittel.

Davon muß er leben.

Die Selbsterhaltung ist die erste Pflicht des Menschen. Steht ihm diese Regel nicht zur Seite?

Und gesetzt, er wird bestraft und vom Dienst gewiesen, was nützet dieses dem Staat?

Der Staat würde doch wohl noch selbst die Untersuchungskosten tragen müssen.

Nicht genug, der Staat verliert durch solche falsche Manipulationen noch außerdem unendlich viel.

Ein Mann von Talenten und Ehrgefühl kann sich solcher Mishandlungen unmöglich aussetzen.

Es entstehet also die natürliche Folge daraus, daß die Dienststellen Personen überlassen werden müssen, wo der Platz, nicht aber das Amt seinen Mann hat.

Ich bin ganz erschöpft vom Nachdenken über die Idee, die sich die löbliche Rentkammer von einem Beamten macht.

Es ist doch allgemein bekannt, daß geschickte und rechtschaffene Beamte von Monarchen wie von Fürsten wohl geachtet werden.

Und hier sollen sie gar keiner Achtung werth seyn, hier will man sie wie? — lohnen.

O! hätte mancher Beamte seit der neuen Staatsverfassung an den Finanzgeschäfften Theil nehmen dörfen, wie wohl möchte es dermalen um das verarmte Aerar stehen.

Ein löbl. Syndikat des wohllöblichen Genanntenkollegiums fordere ich hiermit dringend auf, bey einem hochlöblichen Rath schleunigst Vorstellungen dahin zu machen, daß hochderselbe bey Besetzung unentbehrlicher Dienststellen auf geschickte und tüchtige Männer Rücksicht zu nehmen, dieselbe aber auch mit einem, ihren Dienstgeschäfften und Talenten angemessenen Gehalte zu versehen geruhen wolle.

Die Gefahr haftet auf dem Verzug, da ein hochlöblicher Rath die Aktenstücke wegen Besetzung des Stadtschreiberdienstes zu Bezenstein bereits in Handen hat, und folglich in den nächsten Tagen hierüber dekretiren wird.

Dem

Dem wohllöblichen Genantenkollegium kann eine Vorstellung solcher Art nicht verdacht werden, als das wahre Interesse des Staats durch solche Manipulationen keineswegs befördert, vielmehr hochbenachtheiliget wird, und wenn diese Vorstellungen gegen Vermuthen nicht gehört werden sollten, dasselbe sich alsdann doch von dem nothwendig daraus entstehen müssenden allgemeinen öffentlichen Raisonnement frey gemacht hat.

Hochachtungsvollest sich empfehlend:

*

* *

d. 25. Novbr. 1800.

Die beyden Reichswälder sind für Nürnberg von solch großem Werthe, daß man sie gar nicht zu schätzen vermag.

Es lohnt sich also wohl der Mühe, über dieses wichtige Staatsguth bey dem dermalig traurigen Zustande desselben ernstliche Betrachtungen anzustellen.

In dem letzten Säculum wurde solches theils recht gut und zweckgemäß, theils aber auch äußerst nachtheilig und sündlich administrirt.

Unsere alten ehrwürdigen Vorfahrer, ohne Schüler des Forstmanns Burgsdorf gewesen zu seyn, oder dessen Schriften gelesen und studirt zu haben, wußten dieses unschätzbare Kleinod vortrefflich zu erhalten.

Sie führten ihre Hiebe nach Ordnung und Gebrauch, befolgten strenge die erste Regel der Kultur, d. i. sie suchten die Wassergräben stets offen zu erhalten, errichteten neue, wo sie nothwendig waren, beyseitigten also dadurch alles das, was dem Anflug und Wachsthume der Pflanzen und des Holzes schädlich und hinderlich war, und überließen das Weitere der lieben Natur von Rechtswegen.

Daß es wirklich so war, beweisen die noch immer vorhandenen 50—60 und noch mehrjährigen geschlossenen Holzbestände und die vielen noch sichtbaren, leider! aber schon seit vielen Jahren verfallenen Wassergräben.

Die Nachfolger, besonders die der Lorenzerseite manipulirten anders.

Sie

Sie sahen die Wälder mit doppelten Augen an, und ließen also darauf loshauen, vermehrten die Holzabgabe durch gute Büscheln, die noch mehr Holz als zu dem Scheitholz erforderten, und wobey viele tausende der gewuchsigsten jungen Bäume nothwendig jährlich verloren giengen, überließen zwar auch den Nachwuchs der lieben Natur, versagten aber derselben die erforderliche Unterstützung, denn woher die vielen 1000 Morgen betragenden öden Plätze und Sümpfe, woher der nun so geringe hiebbare Holzbestand auf einem solch beträchtlichen Flächeninhalt?? —

Die Folgen dieser üblen Wirthschaft wurden vor 4 Jahren durch die Rechtschaffenheit des Herrn Waldamtmanns von Haller entdeckt, als welcher kurz nach dem Antritte seines Amtes den traurigen Zustand des Ihm anvertrauten Waldes öffentlich meldete, und es auf eine unpartheyische Untersuchung antrug.

Diese erfolgte, und zwar durch den hieher berufenen sächsischen Forstmann Braun.

Derselbe hat nach allgemeinem Zeugniß hiebey eine solch praktische Kenntniß bewiesen, daß man durch dessen Anleitung auf solide Verbesserungen mit voller Sicherheit hätte calculiren können.

Das Publikum versah sich daher auch nichts gewißers, als daß man diesen erprobten praktischen Forstmann hier anzustellen sich desto eifriger bemühen würde, da Nürnbergs ökonomische Umstände keinen großen Aufwand zulassen, und ein einziger Mann solcher Art mehr als viele andere nützen kann.

Diese gerechte Erwartung traf aber leider! nicht ein, denn es wurde dafür gegen alle Vermuthung eine neue Administration und zwar unter dem pretiosen Titel: Provisorisch aufgestellte Forstverbesserungs-Deputation etablirt, und hiezu gewiß auch gegen alle Vermuthung, wie bey der Rentkammer, die Mitglieder ohne Rücksicht aus allen Ständen erwählet.

Operationen dieser neuen provisorisch aufgestellten Forstverbesserungs-Deputation.

Man findet im politischen, gesetzlichen, und ökonomischen Fache beynahe keine Spur einer Kenntniß von der Sache.

Erste Operation.

Da die im Jahre 1797 von hohen Rathswegen dekretirte Holzreduktion von darum verunglückte und nothwendig verunglücken mußte, weil, man den Grund zu einer Holzreduktion mit nichts bescheinigen konnte; so hielt die provisorisch aufgestellte Forstverbesserungs-Deputation zu Bewirkung einer bey der täglichen Abnahme der hiebbaren Holzbestände absolute nothwendigen Holzreduktion für räthlich und zweckgemäß, den Beweis von der Nothwendigkeit derselben beyzuschaffen.

Sie konnte dieses und zwar sine aggravio aerarii gar leicht bewirken, wenn sie den hiebbaren Holzbestand jeder Forsthub durch die angestellten Förster hätte abschätzen lassen, die dieß Geschäft mit Beyhilfe tüchtiger und erfahrner

Holzhauer in einem Zeitraume von einigen Wochen, und mit ganz unbedeutenden Kosten besorgt haben würden.

Allein! eine solch einfache und natürliche Behandlung fand keinen Beyfall.

Es wurden dafür aus fremden Landen Geometristen herbeygerufen, und denselben aufgetragen, nicht bloß die hiebbaren Holzbestände, das einzige was man zu wissen brauchte, weil davon einzig und allein die Bestimmung der künftigen Holzabgabe abhängt, sondern den ganzen Flächeninhalt beyder Wälder zugleich auch mit auszumessen und abzuschätzen, und darüber Grundrisse zu fertigen.

Dieß Geschäft dauert nun schon zwey volle Jahre, und zur Ausmessung beyder Wälder nach obbemerkter Art gehört noch ein Zeitraum von mehreren Jahren.

Ist endlich alles wohl zu Stande gebracht, und dadurch erwiesen, daß eine Holzreduction schlechterdings nothwendig und unvermeidlich ist; so läßt sich bey der Fortdauer der auswärtigen leidigen Verhältnisse voraussehen, daß der ländliche Waldgenoß sich nicht damit beruhigen, vielmehr auf eine gründliche Revision der Grund-

risse

risse in Rücksicht der Abschäzung der hiebbaren Holzbestände den rechtlichen Antrag machen wird, weil ihm doch wahrlich nicht zugemuthet werden kann, der Angabe so gerade zu glauben, da zu Ausmessung und Abschäzung eines Waldes von so großem Umfange, und in einem Distrikt fortgehend, tüchtige Kenntniß und langjährige Erfahrung gehöret, das Geschäfft aber bekanntlich zum Verwundern vieler, lauter jungen Personen überlaßen worden ist.

Die Revision erfordert eben so viel, wo nicht noch mehr Zeit als das Hauptgeschäfft selbst, weil bey der langen Andauer des ganzen Geschäfftes die Distrikte der hiebbaren Holzbestände sich natürlich alle Jahre verändern, da alle Jahre davon genommen werden muß.

So lange die Ausmessung und Abschäzung und die zuverlässig erfolgen müssende Revision dieser Gegenstände andauert, denn man bedenke nur, daß der eingeforstete Landmann sein Holz nicht ex gratia erhält, sondern solches de jure als ein seinen Gütern ursprünglich anklebendes Recht zu fordern hat, demselben also so lang und so viel von diesem Genuß nicht das geringste rechtlich entzogen werden kann, so lange nicht

vollständig erwiesen ist, daß der hiebbare Holzbestand zur vollen Befriedigung desselben wirklich nicht mehr zureichet, so lange muß natürlich die Holzabgabe in der nämlichen Quantität wie bisher geschehen, denn wer wird sich ohne Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines Nachlasses nur ein Scheit Holz entziehen lassen??

Diese Ueberzeugung ist man bey der Fortdauer des Ausmessungsgeschäfftes nach obbemerkter Art erst nach einem Zeitraum von mehreren Jahren beyzubringen im Stande, und es wird solche also gerade zu dem Zeitpunkte erfolgen, wo der ganze hiebbare Holzbestand, wenigstens auf der Lorenzerseite aufgezehret seyn wird, mithin die Nothwendigkeit einer Holzreduction alsdann ohnehin keines weitern Beweises bedarf.

Geschiehet dieses, wie bey solcher unbegreiflichen Procedur gar nicht anders zu erwarten ist, welche Zukunft wartet auf Nürnbergs unschuldige Bürger? —

Die Abschätzung der hiebbaren Holzbestände, denn sonst brauchen wir um Gotteswillen, ja dermalen nichts zu wissen, weil, da die beyden Wälder

der durchaus vermarkt und versteint, mithin ihre Gränzen hinlänglich gesichert sind, es eine gleichgiltige Sache seyn kann, ob der Flächeninhalt derselben $\frac{20}{m.}$ oder $\frac{100}{m.}$ Morgen austrägt, hätte, wie oben schon bemerkt, durch die zum Theil schon seit langen Jahren aufgestellten, und mit dem Gegenstande, aus eigener Erfahrung und Uebung genau bekannten Förster, in einem Zeitraume von einigen Wochen und mit den unbedeutendsten Kosten geschehen können.

Die königl. Preußischen Behörden würden auf eine solche natürliche Abschätzung um desto mehr geachtet haben, als ja in den königl. Landen die Gehäue auch von niemand anders als durch die Förster taxirt werden.

Hätte sich durch diese Abschätzung wirklich ergeben, daß der hiebbare Holzbestand zur vollen Befriedigung der Waldgenossen nicht mehr zureichet; so hätten schon vor drey Jahren die nützlichen Folgen davon eintretten können, und man würde also inzwischen beynahe eine volle Jahrsabgabe erspart, und zugleich damit die preußischen Einmischungen und Zunöthigungen vermieden, und beyseitiget haben.

Nun haben wir aber nicht nur dieses für die Zukunft sowohl zu benutzen gewesene Holz, sondern über dieß auch noch für unsern traurigen Finanzzustand ein höchstbeträchtliches Kapital verloren.

Verdienen solche Handlungen nicht eine schwere Rüge?? —

Ist es dem gutdenkenden Bürger zu verargen, weun er hierüber laut und öffentlich redet?? —

Die beyden Waldämter lieferten bey der alten Verfassung im Durchschnitte doch jährlich 8 bis 9000 fl. in die Staatskasse.

Nicht nur dieser Zufluß ist seit der Entstehung der zum Glück nur provisorisch angestellten Forstverbesserungs-Deputation ganz vergeudet, sondern auch der nicht unwichtige Erlöß aus versilbertem Holz mit aufgezehrt, und mit diesem crüellen Aufwand nicht im geringsten mehr, ja noch weniger als sonst effektuiret worden.

Zweyte Operation.

Diese verdienet eine Hauptrüge, denn es kommen dabey Geschichten vor, die sich dermalen die Regierungen jenseits des Dniepers nicht mehr erlauben.

Es muß nämlich Jedem in frischem Andenken ruhen, daß die neu entstandenen Behörden überhaupt in dem ersten Augenblicke des Antritts ihrer Berufsgeschäffte, jedem Staatsbeamten und Diener ohne Rücksicht und Ausnahme für diejenigen angesehen haben, durch deren geführte üble Staatswirthschaft der Verfall der Finanzen bewirket worden sey.

Man sah jeden für einen Betrüger an, und nach dieser Imagination handelte jede dieser Behörden.

Behauptung kann man es nicht nennen, denn ein vernünftiger Mann wird nichts behaupten, ohne von der Sache überzeugt zu seyn.

Die löbl. Rentkammer, wahrscheinlich schon ahndend, daß nach Verlauf kurzer Jahre, an dem ihrer Obsorge übergebenen Finanzgebäude keine Reparatur mehr anschlagen, und sie also in eben so große, ja noch weit größere Verlegenheit als die vorige Finanzadministration kommen wird, verhielt sich ganz billig und ordentlich.

Sie veranstaltete mit dem größten Menagement blos in die hiesigen Aemter eine bürgerliche Controlle, um sich zu überzeugen, ob ihre Einbildung gegründet seye, und da sie, wie voraus zu sehen war, die Beamten und Diener als rechtschaffene Männer fand, so hatte es auch dabey sein Verbleiben, und die Beamten selbst ließen es um so mehr dabey bewenden, weil diese Prüfung ohne alle Kosten des Staats geschah, und durch solche die gewünschte Gelegenheit erhalten worden ist, diejenigen, welche von ihren Mitmenschen immer mehr schlimmes als gutes denken, von ihrer unedlen Leidenschaft und Irrwahn am sichersten zu befreyen.

Die provisorisch aufgestellte Forstverbesserungs-Deputation machte es anders.

Sie veranstaltete zwar auch eine Controlle, aber permanent und auf Kosten des Staats.

Diese Controlle kostet gegenwärtig dem Staat jährlich 3700 fl., ohne die Unterhaltung der Pferde, somit beynahe die Hälfte der sonst dem so armen Aerar zugeflossenen Waldämter-Revenuen.

Sie stürzte durch diese Controlle das alte ehrwürdige Gebäude, das nur durch überhand genommene Misbräuche beschädiget worden ist, durch Abschaffung dieser Misbräuche aber ohne große Kosten wieder dauerhaft hergestellt werden kann, ganz zusammen, indem sie aus diesen Controlleurs Forstaufseher erschuf, und solchen vollkommene Macht und Gewalt ertheilte, nach eigenem Gutbefinden zu handeln, zu schalten und zu walten, sonach dadurch die bisherigen Waldvorsteher, auf deren Rechnung der Verfall der Wälder gewiß nicht zu schreiben ist, fast größtentheils, das übrige Forstpersonale aber, worunter mancher erfahrne praktische Forstmann befindlich, und der Manchem ge-

sunde

sunde Begriffe im praktischen Forstwesen beybringen konnte, außer aller Aktivität setzte.

Sie suspendirte vier Förster, ohne selbigen die Gründe zu diesem Verfahren zu eröffnen.

Sie verdammte erst kürzlich einen Förster auf die Anklage eines Forstaufsehers zu einer Geldbuße von fünf Reichsthalern, mit der Bedrohung, daß er bey nochmalig solcher Klage kassirt seyn solle, ohne ihn über die Klage selbst zu hören.

Sie benahm seit zwey Jahren denen sämmtlichen Förstern ihre rechtmäsigen Emolumenten, ohne sie dafür zu entschädigen.

Ist ein solches Verfahren in einem civilisirten Staate je erhört worden?? —

Wer kann einen Menschen verdammen, ohne ihn zu hören, und einem Staatsdiener die Einnahme entziehen, ohne ihn dafür zu entschädigen?? —

Es ist Thatsache, daß sich die provisorisch angestellte Forstverbesserungs-Deputation solcher rechts- und gesetzwidriger Handlungen erlaubt.

Und

Und es ist nothwendig, höchst nothwendig, daß man hierüber laut spricht, weil daraus die nachtheiligsten Folgen für den Staat unvermeidlich entstehen müssen, und leider! schon in ziemlicher Maase entstanden sind.

Niemals sind die Holzdiebstähle so stark getrieben worden, als seit der neuen unglücklichen Verfassung.

Es ist ja aber auch nicht anders zu erwarten.

Ich bin z. B. ein Förster, bin mir bewußt, meine Dienstgeschäffte stets mit Fleiß und Rechtschaffenheit versehen zu haben, genoß die allgemeine, und zugleich auch noch die besondere Achtung meiner Vorgesetzten, hatte mein hinlängliches Auskommen.

Nun wird auf einmal jeder Schritt, jede Handlung von mir als Betrug angesehen.

Ich werde in die Klasse unwürdiger Personen gesetzt. Ich sehe meinen stets behaupteten guten Ruf verschwinden, durch Entziehung

der Unterhaltungsmitteln meinen vorigen Wohlstand zerstören. Ich sehe mich von denjenigen, die sonst meinen Anweisungen folgen mußten, und willig folgten, verachtet und verspottet.

Ist es ein Wunder, wenn der Muth sinket? Ein Wunder, wenn die Geschäffte vernachläßiget werden??— Ein Wunder, wenn bey solcher Verfassung alles noch zu Grunde gehet??

Dritte Operation.

Diese beweist, daß der provisorisch angestellten Forstverbesserungs-Deputation der dermalige, so schreckliche Nothstand des gemeinen Nürnbergischen Wesens nicht am Herzen lieget, weil durch diese der lezte Heller der Wald-Aemter-Revenuen aufgezehrt werden wird.

Es ist nämlich beschlossen, und dieser Beschluß auch schon vor zwey Jahren realisirt, denen sämmtlichen Förstern ein fixirtes Gehalt auszusetzen, dagegen aber deren sonst bezogene Anweis-

weisgelder zur Amtskasse zu ziehen, und dieses Gehalt damit zu bestreiten.

Ganz recht!

Wenn nun aber die Anweisgelder zu Bestreitung dieses Gehalts nicht hinreichen, woher denn das Deficit?? —

Der Waldordnung nach gehört dem Förster für ein Mås Holz ein guter Groschen Anweisgeld.

Was man ihm vorhin mehr gegeben hat, geschah aus freyem Willen, und darüber kann die provisorisch aufgestellte Forstverbesserungs-Deputation nicht disponiren.

Wenn besonders die ländlichen Waldgenossen, auf den Preußischen Schutz sich verlassend, das so enormissime erhöhte Anweisgeld nicht bezahlen, wer zwinget sie dazu, und wer ersetzet diesen Abgang?? —

Auf beyden Wäldern sind 24 Förster angestellt. Rechnet man im Durchschnitte für jeden 600 fl.; so erfordert dieses jährlich ein Kapital von 14400 fl.

Zu Herbeyschaffung dieser Summe werden, das Mås Stöck dem Holz gleich, und also für

jedes

jedes 15 Kreuzer gerechnet, 57600 Fuhren erfordert.

Diese enorme Quantität Holz kann doch unmöglich aus den Wäldern gezogen werden, und wäre es auch gegen alle Erwartung; so kann eine solche Abgabe nicht lange mehr fortdauern.

So wie sich die Abgabe vermindert, vermindert sich auch das Anweisgeld.

Die fixirten Gehalt der Förster aber bleiben.

Wann also dieser Fall eintrifft, woher diesen Abgang?? —

Die Anweisgelder müssen schon dermalen nicht erklecklich seyn, damit das Gehalt der Förster bestreiten zu können, weil sie an ihrem zwey jährigen Rückstand, troz aller Mühe, nicht den 10ten Theil bisher zu erhalten vermögend gewesen sind.

Bestätiget sich dadurch nicht also meine Behauptung, daß auch dieser Gegenstand den letzten Heller der sonst dem so armen Aerar zugeflossenen Waldämter-Revenuen aufzehren werde und müße?? —

Und

Und aus welchen Gründen geschiehet dieses alles?

Man will mit dem Wohlstande des gemeinen Wesens, auch den Wohlstand des Staatsbeamtens und Staatsdieners zugleich mit zerstören.

Ich sollte die übrigen Operationen hier auch noch aufführen, um meine obenbemerkte Behauptung, daß die wenigsten eine hinreichende Kenntniß von der Sache beweisen, damit vollends zu bestätigen.

Allein, da ich diese Bemerkungen lediglich in der Absicht verfaßt habe, dadurch meine Person als Mitglied des löblichen Genannten Collegiums vor der, diesem Collegium bey fernerm ruhigen Zusehen dergleichen nachtheiliger ganz zweckwidriger Operationen unvermeidlich treffen müssenden gerechten Verantwortung zu sichern; so wird es auch genug seyn. Hochachtungsvollest mich empfehlend.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Für Nürnbergs Bürger zum Nachdenken und Beurtheilen

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1801

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- S 710#(Beibd. 1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11278273-1